



## Stellungnahme zum Entwurf der Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum

Der Österreichische Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen begrüßt es ausdrücklich, daß der Bildungsarbeit im Entwurf der Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Da das Kunsthistorische Museum das größte und meistbesuchte Bundesmuseum ist und als erstes eigene Rechtspersönlichkeit erlangen wird, hat die vorliegende Museumsordnung Vorbildcharakter. Besondere Aufmerksamkeit ist deshalb - im Vergleich zum Bundesmuseen-Gesetzestext - auf die *Konkretisierung* der Bildungsfunktion des Museums zu legen.

Der Österreichische Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen nimmt daher zum Entwurf der Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum wie folgt Stellung:

**§ 2** Entsprechend dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung, Errichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen gilt das KHM „als umfassende Bildungseinrichtung“. Diese Tatsache sollte auch in den Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung des KHM explizit ausformuliert sein. Um das KHM „in einem permanenten und breiten gesellschaftlichen Diskurs in unsere Gesellschaft einzubinden“ (2) sind Maßnahmen vorzusehen, die auch „die Gesellschaft in das Museum einbinden“. Alternativ bzw. in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Leitlinien könnte es somit heißen:

„Das KHM versteht sich als Bildungseinrichtung, die wichtige Epochen der Kunst- und Kulturgeschichte auf der Grundlage seines Bestandes für eine möglichst breite Öffentlichkeit, die BewohnerInnen wie auch die Gäste Österreichs, wissenschaftlich-didaktisch erschließt und zugänglich macht. Seine Bildungsaktivitäten zielen darauf, die Sammlung für diese Öffentlichkeit benützlich zu machen und die Teilhabe am kulturellen Erbe zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.“

**§ 3** (1) Die Aufgabe der „planmäßigen Erweiterung“ ist näher zu definieren: Besteht die Absicht, Leerstellen der Sammlung zu füllen, soll im Sinne des „Kunstgeschmacks der Habsburger“ weitergesammelt werden, ...?

Ziffer (2) läßt die Frage offen, wem die Form und der Zeitraum der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen „angemessen“ wird.

Ziffer (6) rekurriert auf einen sehr eingeschränkten Begriff von Museumsdidaktik, der sich auf die Präsentation von Objekten reduziert. Bildungsarbeit muß gezielt eine Vielzahl von Maßnahmen setzen, die nicht nur das Wissen der BesucherInnen über die Objekte und

Objektzusammenhänge vermehren, sondern auch eine Erweiterung ihrer Kompetenzen im Umgang mit diesen bezwecken, um den angestrebten breiten Diskurs überhaupt erst einzuleiten. Sie soll nicht nur der Sammlung, sondern auch den Bedürfnissen der BesucherInnen gerecht werden.

(8) Die „weit über Österreich hinaus reichende kulturpolitische Zielsetzung“ ist nicht definiert.

(11) Die Festschreibung der Vermittlungsarbeit vor allem in bezug auf Kinder und Jugendliche als „verpflichtende Aufgabe“ des KHM ist sehr zu begrüßen. Im Sinne der Unterstützung des immer wichtiger werdenden „lebenslangen Lernens“ und des angestrebten breiten Diskurses sollte das KHM allerdings bisher benachteiligten Bevölkerungsgruppen die gleiche Gewichtung zuteil werden lassen. Die Kontakte sollten sich nicht auf Bildungseinrichtungen beschränken.

(13) Die Definition des KHM als „gesellschaftsbezogener Erbauungs- und Begegnungsort aller Alters- und Bildungsschichten unserer Gesellschaft“ ist besonders positiv zu bewerten. In der Formulierung muß dringend darauf geachtet werden, keinen Gegensatz zwischen der „edukativen Zielsetzung“ und der „persönlichen Bereicherung, der Freude und Selbstbestimmung“ zu konstruieren.

**§§ 5, 8 und 9** Die Positionierung der Generaldirektion und Verwaltung einerseits sowie der drei Bereiche Forschung, Sammlung und Öffentlichkeit stimmt *nicht* mit dem Organigramm überein. Der Öffentlichkeitsbereich sollte jedenfalls - wie im Organigramm ausgewiesen - gleichgestellt sein mit dem Forschungs- und dem Sammlungsbereich.

**§§ 6 und 7** Der Forschungs- und der Sammlungsbereich sind nicht ausschließlich auf die Sammlung reduziert, es stellen sich auch Aufgaben in Zusammenhang mit den MuseumsbesucherInnen:

Für den Forschungsbereich ist die Rezeptionsforschung (nicht nur historisch und in Verbindung mit Einzelobjekten) zu definieren (vgl. § 6 (2)).

Die MitarbeiterInnen des Sammlungsbereiches sind wesentlich an der Verwirklichung des Bildungsauftrages Eingang zu beteiligen (vgl. § 7 (3)).

**§ 9 (1)** Im Sinne der Koordination der Arbeit der autonomen Bereiche und Abteilungen und der größtmöglichen Transparenz sollte regelmäßige planvolle Kommunikation zwischen den Bereichen und Abteilungen institutionalisiert sein.

(3) b. Produktentwicklung sollte sich auch auf die Bildungsarbeit erstrecken.

(4) s. Bemerkung zu §§ 5, 8 und 9

(4) 2 Unklar ist, wer das Marketingkonzept „vorgibt“ und wieso die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Pressewesen dieses nicht aufgrund ihrer Arbeit mitgestalten soll.

(4) 3 Die Aufgaben der Hauptabteilung Museum und Publikum sind nicht den tatsächlichen Anforderungen entsprechend dargestellt.

Die Führung ist nur eine Form der Kommunikationsarbeit mit dem Publikum, als ausschließliches Angebot (sowie als Bestandteil der Abteilungsbezeichnung) ist sie längst nicht mehr zeitgemäß. Neben anderen Formen der personalen Kunstvermittlung wie z. B. Dialogführungen, Kunstgesprächen, Kunstauskunft u. a. ist die Abteilung „Museum und Publikum“ auch dafür verantwortlich, daß das Museum von möglichst vielen Personen zu

selbständigen (Lern-)Aktivitäten benutzt werden kann (z. B. BesucherInnenleitsysteme). Darüberhinaus gilt es, ständig Kontakt zu BesucherInnengruppen aufrechtzuerhalten und zu erweitern und neue Vermittlungsangebote in Abstimmung auf deren Bedürfnissen zu entwickeln. BesucherInnenstudien und Ausstellungsevaluationen liefern eine notwendige Basis für die Arbeit der Abteilung.

Die Zusammenarbeit der Abteilung Museum und Publikum mit anderen Abteilungen und Bereichen ist durch die Art der Formulierung nicht kooperativ und gleichberechtigt angelegt. Alternativ könnte es heißen: „Die Erstellung besucherInnenorientierter Texte erfolgt in Rücksprache mit und mit Unterstützung der SammlungsleiterInnen.“  
„Die Herausgabe von Publikationen erfolgt in Rücksprache mit und mit Unterstützung der Hauptabteilung Publikationswesen.“

**§ 10** Die Funktion der Sammlungsdirektoren und der Hauptabteilungsleiter ist im vorliegenden Entwurf nicht erklärt.

**§ 13** Das Anlegen einer differenzierten BesucherInnenstatistik (im Unterschied zu einer Besuchsstatistik) ist empfehlenswert.

Durchgängig und konsequent ist in diesem Gesetzesentwurf bei der Nennung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sollte eine Museumsordnung sowohl die männliche als auch die weibliche Form enthalten.

Wien, am 1. Dezember 1998

Mag. Eva Kolm  
Vorsitzende